Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 30 (1940)
Heft: 26

Artikel: Vom Befehlen
Autor: H.R.S.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-645251

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 26
30. Jahrgang

Die Berner Woche

1940
Bern, 29. Juni

Ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Erscheint jeden Samstag. Redaktion: Falkenplatz 14, 1. St. Dr. H. Strahm (im Militärdienst). Sekretariat: H. Werthmüller. — Verlag u. Administration: Paul Haupt, Falkenplatz 14, 1. Stock. — Druck: Jordi & Co., Belp. — Einzelnummer: 40 Rappen. Abonnementspreise: Jährlich Fr. 12.- (Ausland Fr. 18.-), halbjährl. Fr. 6.25, vierteljährl. Fr. 3.25. Probeabonnement 3 Monate Fr. 3.-. **Abonnenten-Unfallversicherung** (bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern): A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person) Fr. 3500.- bei Todesfall; Fr. 5000.- bei bleibender Invalidität; Fr. 2.- Taggeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen nach dem Unfall an, längstens während 25 Tagen pro Unfall. — B: Erwachsenen-Versicherung für 2 Personen, pro Person wie oben. C: Kinderversicherung (Versicherungssummen pro Kind) Fr. 1000.- für den Fall des Todes; Fr. 5000.- für den Fall bleibender Invalidität; Fr. 2.- Taggeld für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an, längstens während 100 Tagen pro Unfall. —

Kombination	1 Pers.	2 Pers.	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u. m.
1 Jahr:	Fr. 18.—	21.—	16.40	20.—	23.20	26.40
1/2 Jahr:	Fr. 9.—	10.50	8.20	10.—	11.60	13.20
1/4 Jahr:	Fr. 4.50	5.25	4.10	5.—	5.80	6.60

Kombinationen für mehrere Personen auf Wunsch. — **Inseratenpacht:** Schweizer Annoncen A.-G., Bern —

Vom Befehlen

Hast du auch einen Schulaufsatz über das Gehorchen und das Befehlen schreiben müssen, mit der Schlußfolgerung, daß man zuerst das Gehorchen gut verstehen müsse, um befehlen zu können? Diese Schulaufsatzweisheit ist nämlich falsch. Das Befehlen ist vom Gehorchen so grundverschieden, daß man diese beiden Dinge nicht im gleichen Atemzuge nennen kann, ohne sie zu entstellen.

Das Befehlen ist eine Kunst, die noch lange nicht alle Menschen beherrschen, die sich auf das Gehorchen verstehen. Befehlen heißt: Sagen, was geschehen soll; befehlen heißt: Wollen, und seinen Willen auf andere übertragen. Zum Befehlen braucht es vor allem Phantasie; denn der Befehlende muß sich vorstellen können, was seine Untergebenen auszuführen haben. Er muß sich seinen Befehl mit allen daraus entstehenden Folgerungen und die Möglichkeit seiner Ausführung genau vergegenwärtigen können.

Ueberall dort, wo Gegenbefehle an der Tagesordnung sind, fehlt es dem Befehlenden an der klaren Vorstellung und an der Entschlossenheit. Solche Leute sind irrtümlicherweise in die Stellung von Befehlenden gelangt, sie haben entweder nicht die Eignung von Geburt, oder nicht die Fähigkeit, sich die Kunst des Befehlens durch Selbsterziehung anzueignen.

Die Kunst des Befehlens muß angeboren oder gelernt sein. Wir haben wenig Gelegenheit, uns im zivilen Leben im Befehlen zu üben; das hängt mit der Lebensart zusammen. Man wird mehr zum Gehorchen als zum Befehlen erzogen. Darum ist das Befehlen nicht jedermanns Sache und muß verstanden sein.

Wenn ich sage „Befehlen", so meine ich nicht das laute Brüllen oder Poltern eines hysterischen Fuhrknechtes oder eines Schauspielers, der lediglich die Rolle eines Befehlenden spielt. Befehlen kann man sogar mit leiser Stimme. Die Hauptsache ist, daß der Befehl auf den Untergebenen übergehen kann und von ihm verstanden wird.

Gehorchen ist keine Kunst — oder doch? Wenigstens dann kann das Gehorchen zur Kunst werden, wenn der Befehlende die Kunst des Befehlens nicht versteht.

H. R. S.